

Vorlage Nr. 19/ 188 -L
für die Sitzung der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 10.08.2016

Integrationsprojekt Recycle IT - Erweiterung

A. Problem

Die AWO hat das Integrationsprojekt Recycle IT in 2015 beim AVIB beantragt. In diesem sollen alte Elektrogeräte auf ihre Wiederverwertbarkeit geprüft werden. Die Elektrogeräte sollen anschließend entweder repariert und verkauft oder zerlegt und die Einzelteile wiederverwertet werden. Für das Integrationsprojekt wurden mit Bescheid vom 20.04.2015 ein investiver Zuschuss in Höhe von 133.245 € (für die Schaffung von 5 Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen) und konsumtive Zuschüsse i. H. v. 59.400 € jährlich für die Zeit vom 01.10.2016 bis zum 30.09.2021 bewilligt (siehe auch Deputationsbeschluss vom 04.03.2015). Der Beginn des laufenden Betriebes ist für September / Oktober 2016 geplant.

Die Servicegesellschaft für intelligentes Wohnen und nachhaltiges Wirtschaften (SIWONA gGmbH) wurde in 2016 neu gegründet und ist nunmehr Trägerin des Integrationsprojektes. Die Gesellschafter sind zu 74,9 % die AWO gGmbH Bremerhaven und zu 25,1 % die AfB gGmbH. Um den Verkauf der reparierten Elektrogeräte sicherzustellen, möchte die SIWONA gGmbH das Integrationsprojekt nunmehr um ein Ladengeschäft in Bremerhaven erweitern. Hier sollen weitere 4 Arbeitsplätze in Vollzeit entstehen, davon 2 für schwerbehinderte Menschen, deren Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund der Art oder Schwere der Behinderung voraussichtlich auf besondere Schwierigkeiten stoßen würde.

Das Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) beabsichtigt, die Erweiterung des Integrationsprojektes zu fördern (siehe Anlage 1). Auch die RKW GmbH spricht eine Förderempfehlung aus.

B. Lösung

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt der Förderung des Integrationsprojektes mit einem einmaligen Zuschuss zu den Investitionskosten in Höhe von 31.182 € und laufenden Zuschüssen zu konsumtiven Kosten i. H. v. bis zu 18.785 € jährlich in der Zeit vom 01.10.2016 bis 30.09.2021 zu. Insgesamt wird damit die Zustimmung zu einer Förderung in Höhe von bis zu 125.107 € erbeten.

Der Beratende Ausschuss beim Integrationsamt hat der Förderung des Integrationsprojektes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zugestimmt.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Für die Einrichtung des Ladengeschäftes entstehen der SIWONA gGmbH voraussichtlich folgende Investitionskosten:

Ladeneinrichtung	20.287 €
Sicherheitstechnik	655 €
Leitungsbüro: Schreibtisch etc.	1.217 €
Besprechungstisch, Stühle, Stehhilfe	468 €
mobiler Displayhalter	419 €
Bildschirm 47"	1.905 €
Geschäftsausstattung, Werbematerial	6.983 €
Registrierkasse, Scanner	559 €
Maschinen u. Werkzeuge	554 €
Gründungskosten: Workshop, Markteinführung, Werbematerial	11.498 €
Gesamtkosten netto	44.545 €

Das AVIB beabsichtigt einen investiven Zuschuss i. H. v. 70% also 31.182 € zu gewähren. Die restlichen Mittel werden vom Träger erbracht. Der Zuschuss soll über das Bundesprogramm „AlleImBetrieb“ finanziert werden. Das Bundesprogramm wird aus dem Ausgleichsfonds des Bundes finanziert. Die Mittel werden dem Bundesland Bremen in 3 Tranchen zu je 465.843 € pauschal zugewiesen. Mit diesen Mitteln sollen Integrationsprojekte gefördert werden.

Die Zuschüsse zu den konsumtiven Kosten betragen für den Zeitraum 01.10.2016 bis 30.09.2021 bis zu 18.785 € jährlich (siehe Vermerk des AVIB – Anlage 1). Die Finanzierung erfolgt aus den landeseigenen Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Folgende Mittel aus dem Programm „AlleimBetrieb“ bzw. der Ausgleichsabgabe werden benötigt:

Jahr	Investiv	konsumtiv	Gesamt
2016	31.182 €	4.696 €	35.878 €
2017		18.785 €	18.785 €
2018		18.785 €	18.785 €
2019		18.785 €	18.785 €
2020		18.785 €	18.785 €
2021		14.089 €	14.089 €
Summe	31.182 €	93.925 €	125.107 €

Der Bedarf für 2016 i. H. v. 35.878 € kann aus Mitteln des Bundesprogrammes „AlleimBetrieb“ sowie aus Mitteln der landeseigenen Ausgleichsabgabe gedeckt werden. Für die Zuschüsse in den Jahren 2017 – 2021 wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 89.230 € bei der Haushaltsstelle 0304/684 10-0 (Zuschuss an Integrationsprojekte wegen pauschalem Minderausgleich) benötigt. Die Abdeckung der Verpflichtungsermächtigung erfolgt im Rahmen der Anschläge.

Es ergeben sich keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die geförderten Arbeitsplätze stehen Männern und Frauen gleichermaßen zur Verfügung.

D. Negative Mittelstands betroffenheit

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben. Eine vergleichbare Förderung aus Mitteln des Bundesprogrammes „AlleimBetrieb“ oder der Ausgleichsabgabe kann auch von solchen Unternehmen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden.

E. Beschluss

1. Die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt der Förderung der Erweiterung des Integrationsprojektes der SIWONA gGmbH mit Zuschüssen i. H. v. bis zu 31.182 € investiv und bis zu 93.925 € konsumtiv zu.

2. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt der Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 89.230 € bei der Haushaltsstelle 0304/684 10-0 (Zuschuss an Integrationsprojekte wegen pauschalem Minderausgleich) zu. Zum Ausgleich der benötigten Verpflichtungsermächtigung wird die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung bei der Haushaltsstelle 0301/686 68-4 Zahlungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz herangezogen.

- Anlagen:
1. VE-Antrag
 2. Senatsvorlage „Integrationsprojekt Recycle IT – Erweiterung“



Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
 Frau Bartelt
 89535

Anlage 1
 Bremen, 20.Jul 2016

Vorlage 19/ L
TOP : III.

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am : 19.08.2016

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen 2016
Produktgruppe: 31.02.01 Amt f. Versorgung u. Integration

Kamerale Finanzdaten:

neue
 Hst. : 0304/684 10-0 Zuschüsse an Integrationsprojekte wegen pauschalem
 Minderausgleich

BKZ : 331, FBZ:

Zur Verfügung stehen:

nachrichtlich

INSGESAMT (Anschlag)	0,00 €	valutierende VE	€
Hiervon bereits erteilt	€		

89.230,00 €	Erteilung einer zusätzlichen VE
--------------------	--

Abdeckung der beantragten	2016 :	€	2017 :	18.785,00 €
Verpflichtungsermächtigung	2018 :	18.785,00 €	2019 :	18.785,00 €
	2020 :	18.785,00 €	2021 :	14.090,00 €
	2022 :	€	2023 :	€
	2024 :	€	2025ff:	€

Ausgleich bei:

PGR	Hst.	Zweckbestimmung	€
31.01.01	0301/686 68-4	Zahlungen Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz	

Auswirkungen auf Personaldaten, Leistungsziele / -kennzahlen

nein ja (Darstellung der Veränderungen auf gesondertem Blatt)

Die Übersicht zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU-Übersicht) ist

beigefügt.
 nicht erforderlich. Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe

**Empfehlung der Senatorin für Finanzen
 für den Haushalts- und Finanzausschuss:**

Zustimmung
 Stellungnahme:

VERFÜGUNG

- Wie beantragt genehmigt.
- Ausfertigungen mit der Bitte um Kenntnisnahme an
 - (1-fach)
 - den Rechnungshof (1-fach)
 - Landeshauptkasse – (OKZ) 101 - (2-fach)
 -
 -

Bremen,

Die Senatorin für Finanzen
 Im Auftrag

V

Das Integrationsprojekt Recycle IT beschäftigt zu einem hohen Anteil schwerbehinderte Mensch, die auf Grund der Art oder Schwere ihrer Behinderung kaum Chancen auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben. Recycle IT ist daher gegenüber Konkurrenten benachteiligt, die nicht in gleichem Umfang schwerbehinderte Menschen beschäftigen. In den ersten Jahren wird daher mit besonders hohen Verlusten gerechnet. Nach einer Anlaufzeit von 5 Jahren wird lt. einem wirtschaftlichen Gutachten damit gerechnet, dass Recycle IT wirtschaftlich tragfähig ist. Es kann aber nur mit geringen Gewinnen gerechnet werden, die nicht ausreichen, um die Verluste der Anfangsjahre auszugleichen. Daher sind in den ersten 5 Jahren auch Zuschüsse zu den konsumtiven Ausgaben erforderlich. Ohne eine feste Zusage für diese Zuschüsse könnte das Integrationsprojekt Recycle IT nicht realisiert werden, weil der Träger die Mittel zum Ausgleich der Verluste nicht selbst aufbringen kann.

Zustimmung

Produktgruppenverantwortlicher

ja

nein, nicht erforderlich

Produktbereichsverantwortlicher

ja

nein, nicht erforderlich

Produktplanverantwortlicher

ja

nein, nicht erforderlich

Ausschüsse

ja

nein, nicht erforderlich

Dep. für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

ja

nein, nicht erforderlich

An die

Senatorin für Finanzen

mit der Bitte um Zustimmung weitergereicht.

Technischer Erfassungsbogen

<u>Finanzdaten</u>		
	Haushaltsstelle	0304/684 10-0
	Haushaltsstelle Vorjahr	
	Kennung konsumtiv/investiv	nicht erforderlich
	Zweckbestimmung	Zuschüsse an Integrationsprojekte wegen pauschalem Minderausgleich
	Berechtigungsgruppe	31.02.01 <input type="checkbox"/> B 331 <input type="checkbox"/> F
	Art der Haushaltsstelle	1 - Haushaltsstelle
	Bewirtschaftungskennzahl	331
	Übertragbarkeit	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Funktionenkenzahl	
	Konzernkennung	
	Konzernkennung 2	
	Verpflichtungsgrad	nicht erforderlich=00
	Drittmittelkennung	nicht erforderlich=00
SfF	ISP/SRF/SH/ESF-Kennung	
	Kennung Verrechnungen/Erstattungen	nicht erforderlich=00
SfF	Aufgabenfeld	
	Fremdbewirtschaftungszahl	
SfF	Haushaltsvermerk	<input type="checkbox"/> K <input type="checkbox"/> X
SfF	außerplanmäßige Hst.	<input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> N
SfF	Änderung im Dispositiv	<input type="checkbox"/> K <input type="checkbox"/> B
	Produktgruppe	31.02.01
	Deckungsring-Nummer	
	CO-Kontierung in der SAP-Systemtabelle	Kostenstelle: Innenauftrag:

<u>Leistungsdaten</u>			
Stat. Kennzahl:	Bezeichnung:	Stat. Kennzahl:	Bezeichnung:
Einheit:	Typ: Festwert	Einheit:	Typ: Festwert
Zuordnung zur Kennzahlengruppe		Zuordnung zur Kennzahlengruppe	
Reihenfolge der stat. Kennzahl:		Reihenfolge der stat. Kennzahl:	
PBR/PGR:		für PBR/PGR :	
Jahresplanung		Jahresplanung	
Verteilungsschlüssel	0 - Manuelle Verteilung	Verteilungsschlüssel	0 - Manuelle Verteilung
Periode	Periodenwert	Periode	Periodenwert
01		01	
02		02	
03		03	
04		04	
05		05	
06		06	
07		07	
08		08	
09		09	
10		10	
11		11	
12		12	

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

21.07.08.08.2016

Beschlossene
Neufassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 09.08.2016

„Integrationsprojekt Recycle IT - Erweiterung“

A. Problem

Die AWO hat das Integrationsprojekt Recycle IT in 2015 beim AVIB beantragt. In diesem sollen alte Elektrogeräte auf ihre Wiederverwertbarkeit geprüft werden. Die Elektrogeräte sollen anschließend entweder repariert und verkauft oder zerlegt und die Einzelteile wiederverwertet werden. Für das Integrationsprojekt wurden mit Bescheid vom 20.04.2015 ein investiver Zuschuss in Höhe von 133.245 € (für die Schaffung von 5 Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen) und konsumtive Zuschüsse i. H. v. 59.400 € jährlich für die Zeit vom 01.10.2016 bis zum 30.09.2021 bewilligt (siehe auch Deputationsbeschluss vom 04.03.2015). Der Beginn des laufenden Betriebes ist für September / Oktober 2016 geplant.

Die Servicegesellschaft für intelligentes Wohnen und nachhaltiges Wirtschaften (SIWONA gGmbH) wurde in 2016 neu gegründet und ist nunmehr Trägerin des Integrationsprojektes. Die Gesellschafter sind zu 74,9 % die AWO gGmbH Bremerhaven und zu 25,1 % die AfB gGmbH. Um den Verkauf der reparierten Elektrogeräte sicherzustellen, möchte die SIWONA gGmbH das Integrationsprojekt nunmehr um ein Ladengeschäft in Bremerhaven erweitern. Hier sollen weitere 4 Arbeitsplätze in Vollzeit entstehen, davon 2 für schwerbehinderte Menschen, deren Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund der Art oder Schwere der Behinderung voraussichtlich auf besondere Schwierigkeiten stoßen würde.

Das Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) beabsichtigt, die Erweiterung des Integrationsprojektes zu fördern (~~siehe Anlage 1~~). Auch die RKW GmbH spricht eine Förderempfehlung aus.

B. Lösung

Der Senat stimmt der Förderung des Integrationsprojektes mit einem einmaligen Zuschuss zu den Investitionskosten in Höhe von 31.182 € und laufenden Zuschüssen zu konsumtiven Kosten i. H. v. bis zu 18.785 € jährlich in der Zeit vom 01.10.2016 bis 30.09.2021 zu. Insgesamt wird damit die Zustimmung zu einer Förderung in Höhe von bis zu 125.107 € erbeten.

C. Alternativen

Es gibt keine Alternativen, die eine vergleichbare Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt sichern können.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Für die Einrichtung des Ladengeschäftes entstehen der SIWONA gGmbH voraussichtlich folgende Investitionskosten:

Ladeneinrichtung	20.287 €
Sicherheitstechnik	655 €
Leitungsbüro: Schreibtisch etc.	1.217 €
Besprechungstisch, Stühle, Stehhilfe	468 €
mobiler Displayhalter	419 €
Bildschirm 47"	1.905 €
Geschäftsausstattung, Werbematerial	6.983 €
Registrierkasse, Scanner	559 €
Maschinen u. Werkzeuge	554 €
Gründungskosten: Workshop, Markteinführung, Werbematerial	11.498 €
Gesamtkosten netto	44.545 €

Das AVIB beabsichtigt einen investiven Zuschuss i. H. v. 70% also 31.182 € zu gewähren. Die restlichen Mittel werden vom Träger erbracht. Der Zuschuss soll über das Bundesprogramm „AlleImBetrieb“ finanziert werden. Das Bundesprogramm wird aus dem Ausgleichsfonds des Bundes finanziert. Die Mittel werden dem Bundesland Bremen in 3 Tranchen zu je 465.843 € pauschal zugewiesen. Mit diesen Mitteln sollen Integrationsprojekte gefördert werden.

Die Zuschüsse zu den konsumtiven Kosten betragen für den Zeitraum 01.10.2016 bis 30.09.2021 bis zu 18.785 € jährlich. Die Finanzierung erfolgt aus den landeseigenen Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Folgende Mittel aus dem Programm „AlleImBetrieb“ bzw. der Ausgleichsabgabe werden benötigt:

Jahr	Investiv	konsumtiv	Gesamt
2016	31.182 €	4.696 €	35.878 €
2017		18.785 €	18.785 €
2018		18.785 €	18.785 €
2019		18.785 €	18.785 €
2020		18.785 €	18.785 €
2021		14.089 €	14.089 €
Summe	31.182 €	93.925 €	125.107 €

Der Bedarf für 2016 i. H. v. 35.878 € kann aus Mitteln des Bundesprogrammes „AlleImBetrieb“ sowie aus Mitteln der landeseigenen der Ausgleichsabgabe gedeckt werden. Für die Zuschüsse in den Jahren 2017 – 2021 wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 89.230 € bei der Haushaltsstelle 0304/684 10-0 (Zuschuss an Integrationsprojekte wegen pauschalem Minderausgleich) benötigt. Die Abdeckung der Verpflichtungsermächtigung erfolgt im Rahmen der Anschläge.

Es ergeben sich keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die geförderten Arbeitsplätze stehen Männern und Frauen gleichermaßen zur Verfügung.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der beratende Ausschuss beim Integrationsamt hat der Förderung des Integrationsprojektes zugestimmt. Die Vorlage ist mit dem Ressort Finanzen und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt. Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wird sich in ihrer Sitzung am 10.08.2016 mit der Sache befassen.

Der Träger stellt bereits eine Erweiterung des Projektes auf die Stadt Bremen in Aussicht. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wird sich mit dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr vor einer Förderung der Erweiterung des Projektes auf die Stadt Bremen abstimmen, um sicherzustellen, dass sich die Erweiterung passgenau in das bestehende Wiederverwertungssystem der Stadt integrieren kann.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

~~Die Eröffnung des Geschäftes in Bremerhaven soll für Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden.~~ Geeignet. Einer Veröffentlichung nach dem IFG steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat stimmt der Förderung der Erweiterung des Integrationsprojektes der SIWONA gGmbH mit Zuschüssen i. H. v. bis zu 31.182 € investiv und bis zu 93.925 € konsumtiv zu.
2. Der Senat stimmt der Erteilung einer Verpflichtung für die Folgejahre in Höhe von 89.229 € bei der Haushaltsstelle 0304/684 10-0 (Zuschuss an Integrationsprojekte wegen pauschalem Minderausgleich) zu.

Anlagen: ~~1. Vermerk des AVIB vom 23.06.2016~~
~~2.1. Wirtschaftlichkeits-Untersuchung~~

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

➤ Förderungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch das Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB):

- Integrationsprojekt Recycle IT – Erweiterung. Schaffung von 2 Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen, die auf Grund der Art oder Schwere der Behinderung oder sonstiger Umstände kaum Chancen auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit betriebswirtschaftlichen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

- Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

- Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1		
2		
n		

Ergebnis

Weitergehende Erläuterungen

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1.	2.	n.
----	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Kennzahl
1		
2		
n		

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 6 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten / die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am _____ erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

In Rede steht der Einsatz der Ausgleichsabgabe.

Die Ausgleichsabgabe haben Arbeitgeber ab einer bestimmten Betriebsgröße zu zahlen, wenn sie nicht die gesetzlich vorgegebene Quote an schwerbehinderten Menschen beschäftigen (vgl. § 77 SGB IX).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes handelt es sich bei der Ausgleichsabgabe um eine zulässige Sonderabgabe und keine Steuer, „weil ihr Aufkommen zweckgebunden verwaltet wird und keinem >öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen< zufällt“ (BVerfG, Urteil vom 26.05.1981, 1 BvL 56/78).

Bezogen auf die Funktionen, die die Ausgleichsabgabe erfüllt, hat das BVerfG ferner das Folgende festgestellt: „Diese soll die Arbeitgeber anhalten, Schwerbehinderte einzustellen (Antriebsfunktion). Ferner sollen die Belastungen zwischen denjenigen Arbeitgebern, die dieser Verpflichtung genügen, und denjenigen, die diese Verpflichtung - aus welchen Gründen auch immer - nicht erfüllen, ausgeglichen werden (Ausgleichsfunktion).“

Das Bundesrecht (SGB IX, SchwbAV) setzt die verfassungsrechtlichen Vorgaben um. Es gibt verbindlich vor, wofür die Ausgleichsabgabe – und zwar ausschließlich (vgl. § 77 Abs. 5 SGB IX) – einzusetzen ist. Dabei handelt es sich um Instrumente, die auf die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben abzielen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat erklärt, dass die Vorgaben der Landeshaushaltsordnungen bei Verausgabung der Ausgleichsabgabe nicht zur Anwendung kommen, da die spezifischen schwerbehindertenrechtlichen Vorgaben umfassend und abschließend sind (Schreiben vom 27.02.1996). In ähnlicher Weise hat der Bundesrechnungshof (BRH) in einem Schreiben vom 15.08.1996 Stellung genommen. So hat der BRH festgestellt, dass die SchwbAV die Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe so speziell und hinreichend umfassend regelt, dass es zur Ergänzung „nicht zusätzlich des Zuwendungsrechtes der BHO/LHO bedarf“. Der BRH kommt zu dem Schluss, „dass für die Anwendung von Zuwendungsrecht weder Platz noch Bedürfnis bleibt“.

Ist das Bundesrecht abschließend, verbietet sich die Aufstellung (zusätzlicher) landesrechtlicher Fördervoraussetzungen, zumal wenn die in Rede stehenden Mittel vom Land lediglich nach Art eines Treuhandverhältnisses zu verwalten und ausschließlich gruppennützig für einen bestimmten Zweck einzusetzen sind. Vor diesem Hintergrund ist auch § 7 LHO bei der Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nicht zur Anwendung zu bringen.

Einer WU bedarf es folglich nicht.

Dies schließt keineswegs aus, dass nicht im Rahmen der schwerbehindertenrechtlichen Vorgaben auch Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen anzustellen sind. So wird etwa den Trägern von Integrationsprojekten abverlangt, die Wirtschaftlichkeit ihrer Unternehmung nachzuweisen. Derartige Vorgaben sind jedoch aus den – abschließenden - schwerbehindertenrechtlichen Regelungen abgeleitet.